

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Fastpoint GmbH ( Stand Juli 2013)

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Firma Fastpoint GmbH (im folgenden Fastpoint oder Lieferer genannt) bietet ausschließlich Lieferungen und Leistungen zu den folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen an, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Geschäftsleitung wirksam.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern keine Anwendung.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

1. Alle Angebote sind freibleibend.

2. Ein Vertrag kommt nur durch förmliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die ausschliesslich per Mail an den Empfänger zugesandt wird. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch die Auftragsannahme (Auftragsbestätigung) nicht Vertragsinhalt.

3. Wir sind jederzeit berechtigt, Änderungen der Liefergegenstände vorzunehmen, die wir aus technischen Gründen oder aus Gründen der Modellpflege für erforderlich halten und die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der GF des Lieferers.

### § 3 Preise und Preisanpassung

1. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Lager bzw. ab Werk, zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Verzollung, Montage und der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2. Im Falle einer Preisanpassung für den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen zwischen Vertragsschluss und Lieferung sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Die Preisanpassung muss schriftlich im angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch 1 Monat vor in Kraft treten, dem Kunden mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die Kostensteigerungen zu erklären. Der Kunde ist jedoch zum Rücktritt von offenen Bestellungen sowie bereits bestätigten Bestellungen berechtigt, sofern der Rücktritt mit einer Frist von Bekanntgabe der Preiserhöhung von 2 Monaten eingehalten wird. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von einem Monat seit Mitteilung der Preiserhöhung ausgeübt wird.

3. Alle Rechnungen sind –vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall- spätestens binnen 30 Tage ab Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich auf die in der Rechnung der Fastpoint GmbH aufgeführten Konten in der vereinbarten Währung zu erbringen.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die seitens des Lieferers genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht aus-drücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Voraussichtliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk bzw. Lager verlässt oder die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt wird.

2. Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb der Kontrolle und Einflussnahme des Lieferers wie z.B. Krieg, Arbeitskämpfe bei Lieferanten und Transportunternehmen, Unterbrechungen von geplanten Verkehrsverbindungen sowie Feuer oder naturbedingten Einschränkungen können die vereinbarten Lieferfristen und Leistungszeiten um die Dauer der Einschränkung verlängern.

3. Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Liefer- oder Leistungszeit so zu bestimmen, dass uns ausreichend Zeit und Gelegenheit bleibt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Kommt der Kunde gleich aus welchen Gründen seiner Verpflichtung zum Abruf von Lieferungen und Leistungen nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, die Leistungszeit und die Losgrößen selbst festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Vereinbarte Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Produkte und Leistungen zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5. Fastpoint ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin und Lieferfrist sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### § 5 Versand, Gefährübergang, Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, unversichert auf Kosten und für Rechnung des Kunden. Die Auswahl des Transportes sowie der Verpackung erfolgt durch uns. Die Übergabe der Warensendung an Spedition oder Fracht gilt als Nachweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

2. Werden bei frachtfreier Lieferungen Liefergegenstände auf dem Transportwege beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich förmlich mitzuteilen. Etwas Ansprüche gegenüber der Transportunternehmen werden an den Kunden abgetreten und sind von diesem gegenüber der Transport-unternehmen geltend zu machen.

3. Nimmt der Kunde den ihm angebotenen, vertragsgemäßen Liefergegenstand nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr der Verschlechterung des Liefergegenstands mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

### § 6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug des Kunden

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Zahlungen gelten erst bei Gutschrift auf dem Konto des Lieferers bzw. Scheckeinlösung als vorgenommen.

2. Nach Ablauf der Zahlungsziels gerät der Kunde automatisch in Verzug. Einer schriftlichen Mahnung bedarf es nicht. 3. Gerät der Kunde in Verzug, ist die offene Forderung, unbeschadet weitergehender Ansprüche, ab dem Verzugsbeginn mit Zinsen in Höhe von jährlich acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft nicht nach oder steht dem Lieferer ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 Absatz 1 BGB zu, werden alle unseren offenen Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig, auch soweit Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit erfüllungshalber angenommen wurden. Der Lieferer ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsverzug, die nicht auf sein eigenes Handeln oder Unterlassen zurückzuführen sind, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuhalten.

### § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Fastpoint behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Bezahlung durch Wechsel oder Scheck dauert der Eigentumsvorbehalt bis zur Wechsel- oder Scheckeinlösung. Soweit der Wert aller Fastpoint zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Fastpoint auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechte freigeben. Wird die Vorbehaltsware durch Verarbeitung oder sonstige mit anderen uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen un-trennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, uns gegenüber nicht in Verzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherheitsshalber in vollem Umfang an Fastpoint ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an Fastpoint abgetretenen Forderungen für Rechnung von Fastpoint im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bekannt zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

4. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßer Zustand zu erhalten und in einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Umfang auf seine Kosten zu versichern. Bei Pfändung aufgrund gerichtlicher Anordnung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, dem Zugriff zu widersprechen und auf unser (Mit-)Eigentum hinzuweisen. Die Kosten für die Abwendung des Zugriffs trägt der Kunde.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolgter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zustünde, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden zu verlangen.

### § 9 Gewährleistung

1. Liefergegenstände werden in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich abschließend aus unserer Produktbeschreibung. Fastpoint gibt keine Garantie auf die Verwendung und Funktion der Produkte. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Unerhebliche Mengenabweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) bis zu 5 % des bestellten Volumens stellen keinen Sachmangel dar. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Menge abzunehmen und zu bezahlen.

3. Mangelhafte Montageanleitungen stellen nur dann einen Mangel dar, wenn sie der ordnungsgemäßen Montage des Liefergegenstandes entgegenstehen.

4. Der Kunde muss zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte Falschlieferungen, Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel unverzüglich nach Anlieferung und nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügen.

5. Beanstandete Liefergegenstände sind zur Überprüfung und gegebenenfalls Mängelbeseitigung frachtfrei an den von uns benannten Bestimmungsort einzusenden. Im Falle berechtigter Mängelrüge werden dem Kunden die entstandenen Transportkosten in erforderlicher Höhe erstattet.

6. Fastpoint ist berechtigt Mängel an Liefergegenständen nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beheben. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Fastpoint die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 440 Satz 2 BGB fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefährübergang.

8. Soweit nicht ausdrücklich förmlich abweichendes vereinbart ist, übernehmen wir kein Beschaffungsrisiko und gewähren keine Garantien im Rechtssinne.

### § 10 Pflichtverletzungen außerhalb der Gewährleistung

1. Der Rücktritt des Kunden wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist und/oder wir diese nicht zu vertreten haben.

2. Der Rücktritt vom Vertrag wegen Verletzung einer Nebenpflicht im Sinne von § 241 Absatz 2 BGB ist nur zulässig, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag und die Leistung durch uns nicht mehr zuzumuten ist.

3. Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen außerhalb der Gewährleistung verjähren ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Begehung der Pflichtverletzung, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten.

### § 11 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche statt der Leistung können nur geltend gemacht werden, wenn uns der Kunde zuvor förmlich eine Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, nach Ablauf der Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, und diese Frist fruchtlos verstreicht. Erfüllungsansprüche des Kunden erlöschen mit Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens jedoch, wenn und sobald der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

2. Schadenersatzansprüche statt der Leistung wegen Verletzung einer Nebenpflicht im Sinne von § 241 Absatz 2 BGB können nur unter den Voraussetzungen des Rücktrittsrechts gemäß vorstehend 10 Ziffer 2 geltend gemacht werden.

3. Die Haftung von Fastpoint richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der Lieferer garantiert hat. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

### § 12 Formvorschriften

Für die Wahrung des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehener Erfordernisses der förmlichen Mitteilung ist es erforderlich und genügend, wenn die betreffende Mitteilung schriftlich, per Telefax oder per Mail übermittelt wird.

### § 13 Software und Daten

1. Programme werden, soweit nichts anderes förmlich vereinbart ist, in maschinenlesbarer Form überlassen. Die Rückübersetzung der überlassenen Programme in das Quellenprogramm, insbesondere unter Zuhilfenahme von Debugging-Programmen, ist nicht zulässig.

2. Programme, Dokumentationen und Datenmaterial sind nur für den internen Gebrauch durch den Endkunden bestimmt. Kopien dürfen nur für Sicherungs- oder Archivzwecke oder zur Fehlersuche und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerks der Originalkopie angefertigt werden. Der Kunde hat seinen Abnehmer in geeigneter Form auf die bestehenden Urheberrechte hinzuweisen.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist Gettried.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - einschließlich Wechsel- und Scheckklagen - ist bei Auseinandersetzungen mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich rechtlichem Sondervermögen das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der abgeschlossenen Verträge. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Fastpoint GmbH  
(Stand 07/2013)